

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1988/6/9 B950/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1988

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StGG Art5

Tir GVG 1983 §6 Abs1 ltc

Tir GVG 1983 §8

Leitsatz

Keine Bedenken gegen §§4 Abs1 und 6 Abs1 ltc GVG Tir; ergänzendes Ermittlungsverfahren und Vornahme der Interessenabwägung iS des §8 in Entsprechung des Erk. VfSlg. 10942/1986; keine denkmögliche, keine willkürliche Anwendung

Rechtssatz

Was die vorliegende Beschwerde des S H betrifft, ist der belannten Behörde beizupflichten, daß er den angefochtenen Bescheid nicht bekämpfen kann, da er keine Berufung erhab und die (unveränderte) Rechtslage durch den angefochtenen Bescheid nicht zu seinem Nachteil verändert wurde. Seine Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Keine denkmögliche oder willkürliche Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gemäß §§4 Abs1 und 6 Abs1 ltc Tir. GVG 1983; keine verfahrensrechtlich relevanten Fehler des Ermittlungsverfahrens bzw. der Beweiswürdigung; denkmögliche Annahme mangelnder Selbstbewirtschaftung.

Die belannte Behörde hat sich aber auch mit der wirtschaftlichen Situation des Verkäufers eingehend auseinandergesetzt und eine Abwägung iSd §8 Tir. GVG 1983 vorgenommen.

Entscheidungstexte

- B 950/87
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.06.1988 B 950/87

Schlagworte

VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B950.1987

Dokumentnummer

JFR_10119391_87B00950_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at